

Entgelt- und Honorarordnung der Volkshochschule Schwentimental

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental vom 15.11.2012 wird folgende Entgelt- und Honorarordnung erlassen:

§ 1

Höhe der Entgelte

- (1) Die Entgelte betragen für Unterrichtskurse 1,60 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Für Kinderkurse beträgt die Gebühr 1,10 €.
- (2) Des Weiteren betragen die Gebühren
 - für den Kulturkreis 15,00 € je Semester
 - für den Frauenchor Schöne Töne 36,00 € je Semester
 - für die Wasserkurse 2,85 € pro Unterrichtsstunde
 - für die Wasserkurse für Kinder 2,00 € pro Unterrichtsstunde
- (3) Die Höhe weiterer zusätzlicher Kosten (§ 5 TGO) werden durch die pädagogische Leitung festgelegt und im Semesterprogramm angekündigt.
- (4) Die Gebühren für Vorträge und Einzelveranstaltungen können nach dem anfallenden Aufwand berechnet werden.
- (5) Die Entgelte für Studienreisen und Studienfahrten werden kostendeckend kalkuliert.

§ 2

Höhe der Honorare

- (1) Die Honorare und der Umfang der Lehrtätigkeit werden von der pädagogischen Leitung der Volkshochschule mit den Lehrkräften vereinbart.
- (2) Die Honorare der Lehrkräfte betragen für alle Unterrichtskurse mit Lehrkräften grundsätzlich 14,50 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten). In Ausnahmefällen und für Sonderveranstaltungen können in Absprache mit der pädagogischen Leitung höhere Honorare vereinbart werden.
- (3) Für Kurse, die von der Volkshochschule in Auftrag gegeben, aber dann nicht durchgeführt werden, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 28,00 € gezahlt werden.
- (4) Für Kursstunden, die die Lehrkräfte über die Vereinbarung hinaus ohne Zustimmung der pädagogischen Leitung zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.
- (5) Fahrtkosten werden auf Antrag mit 0,20 € pro Kilometer erstattet.

- (6) Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden entsprechend der jeweiligen Regelung nach dem BRKG erstattet.

§ 3

Fälligkeit der Entgelte und Zahlungsweise

- (1) Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig. Der Hörer hat sich spätestens vor dem Besuch der zweiten Doppelstunde anzumelden. Die Entgelte sind jeweils im Voraus zu entrichten.
- (2) Soweit an Kursen nicht teilgenommen wird, obwohl eine Anmeldung vorliegt, ist das volle Entgelt zu entrichten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise (Ratenzahlung) gestattet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgelt- und Honorarordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgeltsatzung für die Volkshochschule der Stadt Schwentimental im OT Klausdorf“ sowie die „Honorarordnung der Volkshochschule Schwentimental im OT Klausdorf“ außer Kraft.

Schwentimental, den 16.11.2012

gez. Leyk

Bürgermeisterin